

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnen- und Orchesterpraxis

vom 03.05.2019

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums.....	3
§ 6 Credits.....	3
§ 7 Inhalte des Studiums.....	4
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	4
§ 9 Studienberatung.....	5
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	6

Anlagen:

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnen- und Orchesterpraxis an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

Der weiterbildende Masterstudiengang Bühnen- und Orchesterpraxis bietet eine kooperative Ausbildung und hat ein besonderes künstlerisches Profil. Ziel des Studiums ist die Erweiterung und Vertiefung der bereits erworbenen Qualifikationen aus dem Erststudium und der begonnenen beruflichen Tätigkeit.

In den Schwerpunkten Orchesterpraxis und Chorgesang soll der Studierende mit dem Ablegen der Masterprüfung nachweisen, dass er umfangreiche künstlerische Fertigkeiten und Aufführungspraxis insbesondere im Ensemblesmusizieren erworben hat. Das Studium bereitet die Studierenden auf Probespiele/Vorsingen für eine Tätigkeit in einem größeren Klangkörper vor und befähigt die Absolventen, sich in den speziellen Klang eines Orchesters bzw. Chores einzufügen und diesen mitzuprägen. Dabei können sie flexibel und auf die unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Klangkörper reagieren und können sich auf unterschiedliche künstlerische Führung (Dirigenten, Konzertmeister, Stimmführer u.a.) einstellen bzw. diese auch übernehmen. Darüber hinaus können die Absolventen auch mit den physischen und psychischen Anforderungen des Berufs des Ensemblesmusikers umgehen.

Im Schwerpunkt Bühnenpraxis Solo soll der Studierende mit dem Ablegen der Masterprüfung nachweisen, dass er umfangreiche sängerische und künstlerische Fertigkeiten in der Berufspraxis zur Übernahme solistischer Aufgaben erworben hat. Das Studium bereitet die Studierenden auf die speziellen Anforderungen einer solistischen Laufbahn vor und befähigt die Absolventen, sich als Sängerdarsteller den hohen künstlerischen Anforderungen eines Opernhauses zu stellen. Darüber hinaus können die Absolventen auch mit den physischen und psychischen Anforderungen des Berufs umgehen.

(2) Das Studium qualifiziert den Absolventen insbesondere für eine Karriere in einem Orchester, bzw. als Opernsolist oder in einem philharmonischen Chor oder Opernchor. Darüber hinaus qualifiziert es für eine Beschäftigung in den verschiedenen, musikbezogenen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. Kammermusikensembles, Vokalensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister bzw. Staatsexamen) mit vergleichbarer bzw. geeigneter Fächerausrichtung, der für den Schwerpunkt Chorgesang i.d.R. mindestens eine vierjährige Dauer bzw. i.d.R. 240 Credits umfasst. Ausnahmen in Bezug auf die Dauer und den Umfang des Erststudiums sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Darüber hinaus:
- b) qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr (die auch während des Erststudiums abgeleistet worden sein kann),
- c) für den Schwerpunkt Orchesterpraxis: eine Bestätigung zur orchesterpraktischen Eignung durch die Philharmonie Dresden als fachspezifische Zulassungsvoraussetzung entsprechend § 17 (10) Sächs-

HSFG),

- d) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester bzw. im Schwerpunkt Chorgesang 4 Teilzeitsemester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Die Modulprüfungen führen zum Abschluss des Masterstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das Studium umfasst Pflichtmodule, die entsprechend der Studienablaufpläne der jeweiligen künstlerischen Schwerpunkte zu belegen sind. Das Lehrangebot ist im Schwerpunkt Chorgesang auf 4 Teilzeitsemester verteilt und umfasst 2 Module. Das Lehrangebot ist in den Schwerpunkten Orchesterpraxis und Bühnenpraxis Solo auf 4 Vollzeitsemester verteilt und umfasst 4 Module. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.
- (3) Bestandteil des Studiums ist eine praktische Ausbildung bei einem Kooperationspartner, die während der gesamten Regelstudienzeit parallel zum Unterricht in der Hochschule stattfindet und die Mitwirkung an Proben, Vorstellungen und Konzerten des Kooperationspartners auch in der vorlesungsfreien Zeit einschließt.
- (4) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1a und 1b) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- (5) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2a und 2b) zu entnehmen.
- (6) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

- (1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Im Schwerpunkt Chorgesang werden in der Regel werden pro Studienjahr 30 Credits vergeben, d.h. 15 pro Semester, im Schwerpunkt Orchesterpraxis werden in der

Regel 60 Credits pro Studienjahr vergeben, d.h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive des Masterprojektes insgesamt 60 Credits erworben werden, auf das Masterprojekt entfallen davon 30 Credits.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2a und 2b) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung, in der auch die besonderen Herausforderungen in der bisherigen und ggf. derzeitigen beruflichen Praxis behandelt werden und sich besonders den künstlerischen Anforderungen, die für die Mitwirkung im jeweiligen kooperierenden Ensemble notwendig sind, widmet. Die praktische künstlerische Ensemblerbeit, die unter Anleitung des Kooperationspartners geleistet wird, dient dem Erwerb nachweisbarer anwendungsbezogener musikalischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Darüber hinaus findet eine praxisorientierte Ausbildung in den Bereichen Musikphysiologie oder Stimmphysiologie, Musikrecht und/oder in berufsvorbereitenden Workshops bzw. in den Bereichen Musikwissenschaft und Musiktheorie statt.

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht und in der künstlerischen Probenarbeit vermittelt sowie in Tutorien und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Orchesterpraktische Übungen sowie die Praxis Musiktheater sind berufspraktische Tätigkeiten in einem kooperierenden professionellen Ensemble, die durch die Hochschule (i.d.R. im Einzelunterricht) vor- bzw. nachbereitet werden. Orchesterpraktische Übungen umfassen Proben, Konzerte, Tonträgeraufnahmen, Projekte der Musikvermittlung, den Einsatz auf Tourneen und bei Gastspielen, die Kammermusik und andere Projekte und dienen der Erarbeitung von Orchester- bzw. Chorliteratur auf hohem professionellem Niveau. Die Praxis Musiktheater umfasst Proben, Musiktheateraufführungen, Konzerte und sonstige Veranstaltungen der Semperoper.

(4) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.), von Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen sowie in den mit einem Kooperationspartner durchgeführten Lehrformen der Erarbeitung von Chorliteratur mit einem professionellen Chor in Proben, Opern, Konzerten und vergleichbaren Vorstellungen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(4) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen aus-

gewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(5) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(6) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

(7) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.

(8) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die im Wintersemester 2019/20 im weiterbildenden Masterstudiengang Bühnen- und Orchesterpraxis immatrikuliert sind sowie für alle Studierenden des bisherigen weiterbildenden Masterstudiengang Chor- und Orchesterpraxis, bisherige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 27.11.2018, der Fakultät II vom 26.11.2018 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 03.12.2018, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 06.12.2018 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, den 03.05.2019

Rebekka Frömling

Amtierende Rektorin

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden